

Diese Verfahrensordnung gestaltet die Rechts- und Parteienstellungen der Beteiligten im Rahmen einer Mediationsverhandlung oder einer sonstigen vergleichbaren Verhandlung. Die Geltung setzt eine entsprechende einvernehmliche Vereinbarung voraus. Die Parteien können jederzeit eine in Schriftform verfasste abweichende Regelung treffen. Es findet die bei Beginn des Verfahrens aktuelle Fassung der Verfahrensordnung Anwendung, sofern die Beteiligten nichts Anderweitiges bestimmen.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Frau Rechtsanwältin und Wirtschaftsmediatorin Birte Kluge, M.M. ist als studierte Wirtschaftsmediatorin zur Verfahrensleitung befugt und anerkannt.
- (2) Verjährungen werden nach Maßgabe und im Umfang der gesetzlichen Vorschriften der §§ 203ff. BGB gehemmt.
- (3) Das Verfahren ist in allen Fällen zulässig, in denen die Parteien nach dem Gesetz eine Streitigkeit selbst beilegen können.

§ 2

Grundsätze des Verfahrens

- (1) Das Verfahren wird von Frau Wirtschaftsmediatorin Kluge persönlich gemäß der Bestimmungen dieser Verfahrensordnung geleitet und im Einvernehmen mit den Beteiligten gestaltet. Es handelt sich nicht um ein förmliches Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren.
- (2) Die Mediatorin ist neutral, unabhängig und unparteiisch. Die Mediatorin darf keine der Parteien in der Angelegenheit, die Gegenstand des Verfahrens ist, als einseitige Parteivertreterin anwaltlich oder auf andere Weise beraten oder vertreten oder bereits vor Beginn des Verfahrens beraten oder vertreten haben. Entsprechendes gilt nach Abschluss des Verfahrens. Die vorherige Beratung von nur einer Partei im Hinblick auf die Aufnahme des Verfahrens ist zulässig. Dies wird gegenüber der anderen Partei vor Beginn des Verfahrens offen gelegt.
- (3) Die Mediatorin lässt sich bei ihrer Tätigkeit allein von den erkennbaren Interessen der Beteiligten sowie der geltenden Rechtslage leiten. Aufgabe der Mediatorin ist die Förderung kooperativer Verhandlungen der Beteiligten. Sie fördert die Beilegung des Streitfalls in jeder Art und Weise, die sie für angemessen hält, und unterstützt die Beteiligten darin, eine allseits befriedigende Lösung des Konflikts zu finden. Zu diesem Zweck kann sie unverbindliche Vorschläge oder Alternativen zur Lösung des Streitfalls entwickeln und den Parteien gemeinsam oder auch, nach entsprechender Abstimmung, einzeln vorlegen.
- (4) Die Mediatorin und ihre je nach Bedarf einzusetzenden Hilfspersonen sind hinsichtlich aller Verfahrenstatsachen und Verfahrensabläufe zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Mediatorin sowie ihre Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen können weder vor Gericht noch vor sonstigen Stellen als Zeugen über Vorgänge aus dem Verfahren vernommen werden. Die Mediatorin und ihre Hilfspersonen nehmen bestehende Aussageverweigerungsrechte in Anspruch.

§ 3

Verfahrenseinleitung, Antragsgebühr

(1) Das Verfahren wird durch den Antrag einer Partei eingeleitet. Der Antrag kann in Textform (Telefax, E-Mail usw.), mündlich oder fernmündlich gestellt werden.

Die Verjährung ist bereits dann nach § 203 Satz 1 BGB gehemmt, wenn zwischen den Parteien Verhandlungen über den Anspruch oder über die den Anspruch begründenden Umstände schweben; eine Mediation stellt eine solche Verhandlung dar. Lassen die Parteien die Mediation zwischenzeitlich ruhen, um die bisher erzielten Ergebnisse zu überprüfen und dann über eine mögliche Fortführung zu entscheiden, endet die Hemmung erst, wenn eine der Parteien eine Fortsetzung der Mediation klar und deutlich ablehnt.

Hinzuweisen bleibt darauf, dass alleine über die Hemmungsregelung des § 203 BGB die Aussetzung gesetzlicher Ausschlussfristen, welche vor allem im Arbeitsrecht eine große Rolle spielen, nicht gewährleistet ist. Die Parteien erklären durch schriftliche Zustimmung zu dieser Verfahrensordnung, dass während des Mediationsverfahrens alle gesetzlichen oder vertraglichen Verjährungs- und Ausschlussfristen in Bezug auf den Konfliktfall – soweit rechtlich möglich – Beachte § 11 Abs. 2 - gehemmt sind.

(2) Soll die Verjährung eines Anspruches gemäß § 204 Absatz 1 Nr. 4 BGB gehemmt werden oder eine andere gesetzliche Folge der Inanspruchnahme der Wirtschaftsmediatorin erreicht werden, so ist das Verfahren in Textform zu beantragen.

Bezug nehmend auf § 204 Abs. 1 Nr. 4 sind Anträge an einen Mediator, wenn die Parteien vor ihm einvernehmlich einen Einigungsversuch unternehmen wollen (Palandt § 204 Rn. 19; NJW 03, 1781), der anerkannten Gütestelle gleichgestellt.

Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten

a) Namen und Vornamen der Parteien, ladungsfähige Anschriften und gegebenenfalls deren Bevollmächtigte, bei juristischen Personen genaue Bezeichnung der Rechtsform sowie hier als auch bei geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen vollständige Benennung aller gesetzlichen Vertreter mit ladungsfähigen Anschriften, Angaben zu Telefon- und Telefaxnummern sowie zu sonstigen Kommunikationsmöglichkeiten (E-Mail, Internet o.ä.).

b) eine kurze Darstellung des Streitgegenstandes

(3) Ein schriftlicher Antrag ist von der Antrag stellenden Partei oder ihrem Bevollmächtigten zu unterschreiben. Die für die Zustellung an die Antragsgegnerseite erforderlichen Abschriften sind beizufügen.

(4) Mit Eingang des Antrages entsteht eine sofort fällige Antragsgebühr (inkl. Auslagenpauschale für Zustellungen usw.) in Höhe von je 250,00 Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, die von jeder Antrag stellenden Partei ohne Rückzahlungsanspruch zu entrichten ist unabhängig davon, ob Verhandlungen aufgenommen werden.

§ 4

Terminbestimmung

(1) Die Mediatorin bestimmt schnellstmöglich mit den Parteien Ort und Zeit des Verfahrens.

(2) Ist das Verfahren durch Antrag gemäß § 3 Absatz 2 eingeleitet worden und ist die andere Partei zur Verhandlung bereit, so bestimmt der Mediator einen Verhandlungstermin, der nach Möglichkeit innerhalb von zwei Wochen stattfinden sollte.

(3) Die Verfahrensordnung gilt mit Veröffentlichung auf der Website www.kluge-mediation.de als bekannt gegeben. Die Kenntnisnahme, Zustimmung und Akzeptanz der Verfahrensordnung erfolgt durch die Parteien in schriftlicher Form.

§ 5

Persönliches Erscheinen der Parteien

- (1) Die Parteien sollen zu anberaumten Terminen möglichst persönlich erscheinen.
- (2) Eine Partei kann zur Verhandlung einen Vertreter entsenden, wenn er zur Aufklärung des Sachverhaltes in der Lage und ausdrücklich zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt ist. Handelsgesellschaften und juristische Personen dürfen sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, sofern den Bevollmächtigten uneingeschränkte Handlungs- und Entscheidungsvollmachten nachweislich erteilt sind. Eltern als gesetzliche Vertreter ihrer Kinder können sich durch verfahrensbezogene schriftliche Vollmacht vorlage gegenseitig vertreten.
- (3) Jede Partei kann im Verfahren einen Beistand (Rechtsbeistand, Rechtsanwalt) hinzuziehen. Vor Verfahrensbeginn soll die Mediatorin davon Kenntnis erhalten.

§ 6

Verfahrensablauf

- (1) Das Verfahren ist nicht öffentlich, es sei denn, die Mediatorin und die Parteien treffen ausdrücklich hiervon abweichende Vereinbarungen.
- (2) Die Verhandlung ist mündlich und wird nicht durch Schriftsätze vorbereitet. Sie wird möglichst in einem Termin durchgeführt. Bei Bedarf ist ein zeitnaher Fortsetzungstermin zu vereinbaren.
- (3) Zeugen und Sachverständige, von den Parteien auf ihre Kosten im Termin gestellt, können angehört, vorgelegte Unterlagen berücksichtigt werden.

§ 7

Beendigung des Verfahrens

- (1) Das Verfahren wird beendet,
 - a) wenn der Konflikt durch eine Vereinbarung abschließend gelöst wird,
 - b) wenn alle Parteien einer Seite das Verfahren für gescheitert erklären,
 - c) wenn die Mediatorin das Verfahren wegen fehlender Erfolgsaussicht für beendet erklärt,
 - d) wenn eine Partei binnen einer Frist von zwei Wochen nach schriftlicher Mahnung der Mediatorin Antragsentgelte (§ 3 Absatz 4) oder angeforderte Kostenvorschüsse ganz oder teilweise nicht leistet,
 - e) wenn nach Bekanntgabe des Mediationsantrages die Antragsgegnerseite sich innerhalb von drei Monaten nicht geäußert hat,
 - f) wenn der Antrag zurück genommen wird.
- (2) Das Verfahren endet im Sinne von § 204 Absatz 2 BGB am Tag der schriftlichen Feststellung durch die Mediatorin. Den Parteien wird eine entsprechende Bescheinigung per Empfangsbestätigung zugestellt.

§ 8

Vereinbarung, Protokoll

- (1) Über die Einigung oder das Scheitern des Einigungsversuchs wird auf Wunsch einer Partei ein Protokoll erstellt.
- (2) Das Protokoll muss enthalten
 - a) Name und Sitz der Mediatorin,
 - b) Ort und Zeit der Verhandlung,
 - c) Namen und Anschriften der Parteien, der gesetzlichen Vertreter, der Bevollmächtigten und Beistände,
 - d) den Gegenstand des Streits,
 - e) die Vereinbarung der Parteien oder den Vermerk über das Scheitern des Einigungsversuchs.

§ 9

Abschrift und Aufbewahrung

- (1) Die Mediatorin erteilt den Parteien oder deren Rechtsnachfolger auf Verlangen Abschriften des Protokolls.
- (2) Die Urschrift des Protokolls sowie die übrigen Unterlagen hat die Mediatorin nach Beendigung des Verfahrens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 10

Vollstreckung

- (1) 5. Vollstreckbarkeit der Mediationsvereinbarung
Die Titulierung der Mediationsvereinbarung kann gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO in Verbindung mit § 797 ZPO durch Protokollierung bei einem deutschen Gericht oder Beurkundung durch einen deutschen Notar erfolgen. Die Vollstreckungsfähigkeit kann auch gemäß § 796a ZPO durch einen anwaltlichen Vergleich herbeigeführt werden.

§ 11

Gerichtsverfahren

- (1) Die Beteiligten erkennen an, dass die Einleitung eines ordentlichen Gerichtsverfahrens den Erfolg des Verfahrens gefährden kann. Sie sind sich daher einig, dass die Klagbarkeit konfliktgegenständlicher Ansprüche durch die Vereinbarung dieser Verfahrensordnung bis zur Beendigung des Verfahrens ausgeschlossen ist. Die Einleitung eines gerichtlichen Eilverfahrens bleibt insoweit ausgenommen, als dies zur Rechtswahrung geboten ist.
- (2) Soweit der Ablauf gesetzlicher Ausschlussfristen zu einem Rechtsverlust führen würde, ist die Einleitung ordentlicher Gerichtsverfahren zulässig. Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass gem. § 251 ZPO das Gericht das Ruhen des Verfahrens anzuordnen hat, wenn beide Parteien dies beantragen und anzunehmen ist, dass wegen des Schwebens von Mediations- oder anderweitigen Vergleichsverhandlungen oder aus sonstigen wichtigen Gründen diese Anordnung zweckmäßig ist.
- (3) Durch Absatz 1 nicht ausgeschlossen sind zwingende Schlichtungsverfahren (z.B. § 15a EGZPO).

§ 12

Gebühren und Auslagen

- (1) Frau Rechtsanwältin und Wirtschaftsmediatorin Kluge erhält für ihre Tätigkeit einschließlich der Vor- und Nachbereitung der Verfahrensverhandlungen ein Honorar, welches vor Beginn der Verhandlungen mit den Beteiligten nach folgenden Honorarsätzen vereinbart wird:
 - a) am ersten Verhandlungstag zahlt jede Seite für
1 Halbtagsitzung (2 x 90 Minuten plus eine Pause): 450,00 €
1 Ganztagsitzung (4 x 90 Minuten plus drei Pausen): 750,00 €;
 - b) ab dem zweiten Verhandlungstag schulden alle Parteien als Gesamtschuldner beim Streitwert
bis 100.000 € : 350 € / Stunde
bis 500.000 € : 500 € / Stunde
über 500.000 € : 650 € / Stunde
jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Je nach wirtschaftlicher Bedeutung und der Komplexität des Falles können die vorgenannten Regelstundensätze abgeändert werden. Die Parteien können im Innenverhältnis abweichende Kostenvereinbarungen treffen.

(2) Kommen vereinbarte Verhandlungstermine nicht zustande, so entsteht das Honorar einer Zeitstunde gemäß Absatz 1 b), falls der Verhandlungstermin nicht bis spätestens 24 Stunden vor dem Sitzungstag gegenüber der Anwalts- und Mediationskanzlei Kluge abgesagt wird. Etwaig anfallende, nicht mehr zu stornierende Kosten wie Raummiete, Reisekosten etc. sind zu erstatten.

(3) Bei Abschluss einer Vereinbarung kann mit der Mediatorin zusätzlich die Entrichtung einer Einigungsgebühr nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) bestimmt werden.

(4) Auslagen und Reisekosten werden nach den Vorschriften des RVG erstattet.(Deutsche Bahn grds. 1. Klasse)

(5) Für die Kosten ihrer Berater und / oder Vertreter haften die Parteien jeweils selbst.

(6) Bleibt nur eine Partei ohne rechtzeitige Absage einem Verhandlungstermin fern, so hat allein diese Partei das entstandene Honorar sowie etwaige sonstige Kosten zu tragen.

(7) Sind auf einer Seite mehrere Parteien oder auf der Seite einer Partei mehrere Personen am Verfahren beteiligt, führt dies nicht zu einer Erhöhung der Honorarsätze, sofern die Beteiligten keine abweichende Vereinbarung treffen.

§ 13

Fälligkeit, Vorschuss, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Gebühren werden mit Beendigung des Verfahrens fällig, sofern keine abweichende Regelung gilt.

(2) Die Mediatorin kann Verfahrensverhandlungen von der Zahlung eines Vorschusses abhängig machen. Die Mediatorin ist berechtigt, ihre Tätigkeit einzustellen, wenn die Parteien ihrer Verpflichtung nicht spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Mahnung nachgekommen sind. Für Verfahrenssitzungen kann die Mediatorin von den Parteien Vorschüsse für bis zu vier Verfahrenssitzungen anfordern.

(3) Die Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Einigungsversuches sowie Ausfertigungen und Abschriften des Protokolls können zurückbehalten werden, bis die der betreffenden Partei berechneten fälligen Kosten bezahlt sind. Gleiches gilt für die Veranlassung vollstreckbarer Ausfertigungen.

§ 14

Erstattung der Auslagen der Parteien

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten. Eine Erstattung von Kosten findet nicht statt, es sei denn, die Parteien treffen ausdrücklich hiervon abweichende Vereinbarungen.

§ 15

Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Verfahrensordnung unwirksam sein, bleiben die anderen Regelungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Regelung, die der Zielsetzung der nichtigen Bestimmung am nächsten kommt.

(3) Die Regelungen für die Mediatorin finden bei Einsatz eines Teams auf jeweils alle weiteren Co-Mediatoren Anwendung. Die Vergütung eines Co-Mediators richtet sich abweichend von § 12 Absatz 1a) ab dem ersten Verhandlungstag nach § 12 Absatz 1b).

(4) Diese Verfahrensordnung unterliegt dem Deutschen Recht.

